



## Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

### Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[Drucksache 20/1599](#)

Durch Plenarbeschluss vom 22. November 2023 hat der Landtag dem Sozialausschuss den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes, [Drucksache 20/1599](#), überwiesen. Der Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023, mit dem Gesetzentwurf befasst, dazu schriftliche Stellungnahmen eingeholt und in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Verlauf der Beratungen einen Änderungsantrag ([Umdruck 20/2395](#)) vorgelegt, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Fraktion der SPD bei Enthaltung der FDP angenommen wurde.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der SPD bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf, [Drucksache 20/1599](#), in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende



## Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN      Ausschussvorschlag:**

### Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

**1. § 38 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „574,82 Euro“ durch die Angabe „586,32 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „12,97 Euro“ durch die Angabe „13,23 Euro“ ersetzt.

**2. § 47 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „2,20 Euro“ durch die Angabe „2,24 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2,69 Euro“ durch die Angabe „2,74 Euro“ ersetzt.

**3. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „42,23 Euro“ durch die Angabe „42,44 Euro“ ersetzt.**

1. § 57 wird wie folgt geändert: (entfällt)
- a) In Absatz 2 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „31. Juli 2025“ durch die Angabe „31. Juli 2026“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1. August 2025“ durch die Angabe „1. August 2026“ ersetzt.
2. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.
4. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes** in Kraft.